

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00019 vom 17. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00019

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00019 du 17 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00019 del 17 maggio 2023

Regeste

Rayonverbot GT220107 | Nichteintreten auf eine durch die Stadtpolizei Zürich erhobene Beschwerde gegen die Aufhebung eines Rayonverbots durch den Haftrichter. Beschwerdelegitimation der verfügenden Behörde gegen haftrichterliche Entscheide im Bereich des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen. Eine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gestützt auf § 21 Abs. 2 VRG ist bereits mangels eigener Rechtspersönlichkeit zu verneinen. Offengelassen, ob die Beschwerdeerhebung vorliegend nur irrtümlich in eigenem Namen und nicht in Vertretung der Stadt Zürich erfolgte, da auch diese nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert gewesen wäre. Nichteintreten.

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 17.05.2023 VB.2023.00019 Zurich Verwaltungsgericht 17.05.2023 VB.2023.00019 Zurigo Verwaltungsgericht 17.05.2023 VB.2023.00019

Rayonverbot GT220107 | Nichteintreten auf eine durch die Stadtpolizei Zürich erhobene Beschwerde gegen die Aufhebung eines Rayonverbots durch den Haftrichter. Beschwerdelegitimation der verfügenden Behörde gegen haftrichterliche Entscheide im Bereich des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen. Eine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gestützt auf § 21 Abs. 2 VRG ist bereits mangels eigener Rechtspersönlichkeit zu verneinen. Offengelassen, ob die Beschwerdeerhebung vorliegend nur irrtümlich in eigenem Namen und nicht in Vertretung der Stadt Zürich erfolgte, da auch diese nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert gewesen wäre. Nichteintreten.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2023.00019 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2023.00019 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 17.05.2023 Spruchkörper: 3. Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht Betreff: Rayonverbot GT220107 Nichteintreten auf eine durch die Stadtpolizei Zürich erhobene Beschwerde gegen die Aufhebung eines Rayonverbots durch den Haftrichter. Beschwerdelegitimation der verfügenden Behörde gegen haftrichterliche Entscheide im Bereich des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen. Eine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gestützt auf § 21 Abs. 2 VRG ist bereits mangels eigener Rechtspersönlichkeit zu verneinen. Offengelassen, ob die Beschwerdeerhebung vorliegend nur irrtümlich in eigenem Namen und nicht in Vertretung der Stadt Zürich erfolgte, da auch diese nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert gewesen wäre. Nichteintreten. Stichworte: BESCHWERDELEGITIMATION GEMEINDE

GEMEINDEAUTONOMIE RAYONVERBOT RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Rechtsnormen: § 21 Abs. II VRG § 38b Abs. II VRG § 43 Abs. I lit. c VRG Publikationen:
- keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 3. Abteilung VB.2023.00019 Beschluss der 3. Kammer vom 17. Mai 2023 Mitwirkend: Abteilungspräsident André Moser (Vorsitz), Verwaltungsrichter Daniel Schweikert, Verwaltungsrichter Franz Kessler Coendet, Gerichtsschreiber Serafin Ritscher. In Sachen Stadtpolizei Zürich, Rechtsdienst, Beschwerdeführerin, gegen A, gesetzlich vertreten durch die Eltern, B und C, Beschwerdegegner, betreffend Rayonverbot GT220107, hat sich ergeben: I. Die Stadtpolizei Zürich auferlegte A mit Verfügung vom 7. September 2022 ein Rayonverbot. Damit wurde ihm vom 7. September 2022 bis 31. Dezember 2023, jeweils für einen Zeitraum von vier Stunden vor bis vier Stunden nach dem Fussballspiel, bei Heim(pflicht)spielen der 1. Mannschaft des FC Zürich das Betreten der und das Verweilen in den unter www.rayonverbot.ch einsehbaren Rayons B (Swiss Life Arena), C (Stadion Hardturm), D (Stadion Letzigrund) und E (Hauptbahnhof) sowie bei Heim(pflicht)spielen des Grasshopper Club Zürich das Betreten der und das Verweilen in den Rayons B und D untersagt. Im gleichen Zeitraum wurde ihm bei den (übrigen) Pflichtspielen der 1. Mannschaft des FC Zürich sowohl das Betreten der Rayons am jeweiligen Austragungsort als auch das Verweilen darin untersagt (Dispositivziffern 1 und 2). Ausgenommen vom Verbot ist die Durchquerung eines Rayons auf dem Weg zum bzw. vom Ausbildungsort sowie bei Fahrten mit dem Auto oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Zielort ausserhalb eines Rayons. Das Verbot erging unter Androhung der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall (Dispositivziffer 3). II. A liess mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 Beschwerde an das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich erheben. Nach Vernehmlassung der Stadtpolizei Zürich hob dieses das Rayonverbot mit Urteil vom 13. Dezember 2022 auf. III. Hiergegen gelangte die Stadtpolizei Zürich mit Beschwerde vom 11. Januar 2023 an das Verwaltungsgericht und beantragte unter Kostenfolge, das Urteil vom 13. Dezember 2022 sei aufzuheben und im Sinn der Erwägungen zur Ergänzung des Sachverhalts sowie zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei das Urteil vom 13. Dezember 2022 aufzuheben und die Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 7. September 2022 betreffend Rayonverbot zu bestätigen. A verzichtete auf eine Beschwerdeantwort. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich liess sich mit Eingabe vom 26. Januar 2023 unter Einreichung der Verfahrensakten vernehmen. Mit Eingabe vom 7. März 2023 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zur Vernehmlassung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich. Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Das angefochtene Urteil betrifft ein Rayonverbot gestützt auf Art. 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (im Folgenden: Konkordat). Der Text des Konkordats, welchem auch der Kanton Zürich beigetreten ist, findet sich im Anhang des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009 (nachfolgend: Beitrittsgesetz; LS 551.19). Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide erstinstanzlicher Zivil- und Strafgerichte betreffend Massnahmen nach Art. 4–9 des Konkordats zuständig (§ 43 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]; § 2 Abs. 2 Satz 2 des Beitrittsgesetzes). Der vorliegende Fall ist von der Kammer zu beurteilen, da er im Hinblick auf die bislang noch nie einlässlich

geprüfte Zulässigkeit der Beschwerde des Gemeinwesens von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VRG). 1.2 Während das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen ist, haben die Rechtsuchenden ihre Legitimation zu substantizieren, soweit sie nicht offensichtlich ist. Dabei dürfen an rechtskundige Parteien höhere Anforderungen gestellt werden, als an Laien (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 38; VGr, 14. Mai 2020, VB.2018.00500 E. 1.2.1). 1.3 Die Befugnis des Gemeinwesens zur Erhebung von Beschwerden an das Verwaltungsgericht richtet sich vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen nach § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 VRG. Danach sind Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben mit Rechtspersönlichkeit zur Beschwerde legitimiert, sofern sie (a) durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, (b) die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt, oder (c) bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben anderweitig in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen. Vorausgesetzt ist in jedem Fall, dass dem beschwerdeführenden Gemeinwesen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die einzelnen Behörden sind dagegen höchstens als Vertreter des jeweiligen Gemeinwesens zur Beschwerde zuzulassen (vgl. zum Ganzen: Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 99 ff.; VGr, 15. April 2021, VB.2020.00838 E. 2.4 f. mit ausführlichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis; vgl. spezifisch zur Legitimation der Beschwerdeführerin auch VGr, 22. Oktober 2009, VB.2009.00553 E. 1.4). 1.4 Die Beschwerdeführerin, welche die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hat, äussert sich nicht zu ihrer Legitimation. Einschlägige spezialgesetzliche Bestimmungen, aus denen sich eine solche unmittelbar ableiten liesse, sind nicht ersichtlich. Als Dienstabteilung des Sicherheitsdepartements der Verwaltung der Stadt Zürich mangelt es der Beschwerdeführerin sodann an einer eigenen Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 37 lit. c des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung der Stadt Zürich vom 15. Dezember 2021 [ROAB; AS 172.101] in Verbindung mit dessen Anhang 2 Ziff. 5.1.1 lit. a). Es wäre allenfalls denkbar, dass die Beschwerdeerhebung irrtümlich in eigenem Namen statt in Vertretung der Stadt Zürich erfolgte, wozu die Mitarbeitenden der Rechtsabteilung der Beschwerdeführerin in Verwaltungssachen in polizeilichen Angelegenheiten grundsätzlich befugt wären (vgl. Art. 47 Abs. 3 ROAB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Organisationsreglements des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich vom 17. Dezember 2021 [OrgR SID; AS 172.320] in Verbindung mit dessen Anhang 2 Ziff. G.4.2). Ob dies zutrifft, kann jedoch offenbleiben, denn auch eine Beschwerdelegitimation der Stadt Zürich ist vorliegend weder dargetan, noch offensichtlich. 1.5 Die Stadt Zürich ist durch den angefochtenen Entscheid offenkundig nicht wie eine Privatperson im Sinn von § 21 Abs. 2 lit. a VRG berührt und es wird auch keine Verletzung verfassungsmässiger Garantien im Sinn von lit. b der Bestimmung geltend gemacht. Denkbar wäre somit einzig eine Beschwerdelegitimation infolge qualifizierter Betroffenheit in anderen schutzwürdigen hoheitlichen Interessen im Sinn von § 21 Abs. 2 lit. c VRG. Die bundesgerichtliche Praxis zur Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens in solchen Konstellationen ist restriktiv und verlangt für die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen (BGE 147 II 227 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Dies kann sich namentlich daraus ergeben, dass dem angefochtenen Entscheid für die öffentliche

Aufgabenerfüllung präjudizielle Bedeutung zukommt (BGE 141 II 161 E. 2.1 f. mit ausführlichen Hinweisen; vgl. VGr, 30. November 2017, VB.2017.00416 E. 1.3). Zwar handhabt das Verwaltungsgericht die Legitimation nach § 21 Abs. 2 lit. c VRG je nach den Umständen weniger restriktiv (VGr, 15. April 2021, VB.2020.00838 E. 2.4 f.; 9. Dezember 2014, VB.2014.00291 E. 3). Gleichwohl ist die Beschwerdebefugnis des Gemeinwesens auch nach dieser Bestimmung nicht bei jeglicher Berührung kommunaler Interessen zu bejahen, sondern nur bei einer wesentlichen (vgl. VGr, 9. Dezember 2014, VB.2014.00291 E. 3.4 mit ausführlichen Hinweisen zur Entstehung und Zielsetzung der Bestimmung; vgl. auch Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 125). Das blossе Interesse an der richtigen Rechtsanwendung, insbesondere dasjenige der im Rekursverfahren unterlegenen Vorinstanz an der Durchsetzung ihrer Rechtsauffassung, vermag demgegenüber für sich allein noch keine Beschwerdelegitimation zu begründen (Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 105; vgl. VGr, 30. November 2017, VB.2017.00416, E. 1.3; vgl. auch BGE 141 II 161 E. 2.1 und 134 II 45 E. 2.2.).

1.6 Materiell geht es im vorliegenden Verfahren um die Frage, inwiefern die gerichtliche Vorinstanz im Rahmen der Überprüfung einer Massnahme nach Art. 4–9 des Konkordats im Licht der Untersuchungsmaxime gehalten ist, selbst Beweise zur Identifikation der betroffenen Person zu erheben, sowie darum, ob vorliegend die in den Akten der Beschwerdegegnerin enthaltenen Angaben zur Identifikation des Beschwerdegegners den Anforderungen an polizeiliche Anzeigen und Aussagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b des Konkordats genügen. Dass von der Beantwortung dieser Fragen wesentliche kommunale Interessen abhängen oder dass diesen über den Einzelfall hinaus eine präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Stadt Zürich zukommen würde, wird nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Somit sind auch die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 lit. c VRG nicht erfüllt.

1.7 Nach dem Gesagten fehlt es der Beschwerdeführerin an der Beschwerdelegitimation, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

2. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss beschliesst die Kammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 120.-- Zustellkosten, Fr. 620.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Mitteilung an: a) die Beschwerdeführerin; b) den Beschwerdegegner c) das Bezirksgericht Zürich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.